

Verhaltens-Puncte für die Bierschröter.

zu 154 §

§ 1.

Der Bierschröter soll sich in allem getreu, fleißig und stets nüchtern erfinden lassen, des Tages über unter dem Weinkeller, als den ihm hiermit angewiesenen Aufenthaltsorte, verweilen und, dafern er in seinen Dienstverrichtungen von da wegzugehen veranlaßt wird, dennoch daselbst zurücklassen, wo er in der Stadt anzutreffen ist, damit die Bierladenden Fremden und Einheimischen durch langes Aufsuchen seiner Person nicht zur Ungebühr aufgehalten werden.

§ 2.

Gegen jeden zum Bierladen sich Anmeldenden hat er sich bescheiden zu betragen und von demselben vor allen Dingen zu erfragen, ob er sich bereits bei dem geordneten Biergelder-Einnehmer gemeldet und von denselben einen Ladeanweiszettel erhalten, welchen er sich vorzeigen zu lassen hat, um daraus zu ersehen, auf welchen brauberechtigten Bürger die Anweisung gestellt ist.

Hätte aber der zum Laden sich anmeldende noch keinen dergleichen Ladeanweiszettel, oder wäre derselbe nicht mit den Biergelder-Einnahme-Stempel roth bezeichnet und von dem Biergelder-Einnehmer nicht eigenhändig unterschrieben und besiegelt; so muß er in dem ersten Falle den Ladenden vor allen Dingen zu Lösung des Ladeanweiszettels an den Biergelder-Einnehmer weisen, im letztern Falle aber, wenn dabei irgend eine Unrichtigkeit oder muthmaßliche Betrügerei zum Grunde liegen sollte, den vorgezeigten Zettel an sich zu bringen suchen und denselben nebst dem, der ihn vorgezeigt, zum regierenden Herrn Bürgermeister bringen und daselbst die nöthige Anzeige davon erstatten. In beiden Fällen aber darf er bei harter Abhandlung sich mit dem Ausschroten nicht befassen.

§ 3.

Bringt im Gegentheil der Ladende einen richtigen Ladeanweiszettel, so hat er denselben sofort und ohne alle Zögerung zu den darauf benannten brauberechtigten Bürger zu begleiten, woselbst der Ladende soviel als er laden will, selbst aus den vorhandenen Biervorrathe sich auszeichnet, der Bierschröter aber sich hierbei durchaus aller Einmischung enthalten muß, indem ihm das Auszeichnen des Bieres, selbst wenn ihn der Ladende bittend darum anginge, schlechterdings nicht gestattet ist. Hierauf hat er vorzüglich darauf mit Obacht zu nehmen, daß der zum Laden sich einmal Gemeldete, auch wirklich Bier auszeichne und lade, keinesweges aber ohne Vorwissen des regierenden Herrn Bürgermeisters und dessen Einwilligung ohne Bier nach Hause fahren.

Sobald er eine dergleichen Absicht bei einem Ladenden verführt, hat er denselben anzuhalten und dem regierenden Herrn Bürgermeister Anzeige davon zu thun.